

Zur Beraubung hallstattzeitlicher Gräber in Süddeutschland

Dittigheim Grab 607

HOLGER BAITINGER

Die Aufdeckung einer beraubten Bestattung stellt für den Archäologen zumeist ein Ärgernis dar, sieht er sich doch um die Möglichkeit gebracht, das betreffende Grab kulturell und zeitlich exakt einordnen zu können. Freilich kann dieser auf den ersten Blick unangenehme Umstand durchaus wertvolle Erkenntnisse liefern, wenn man den Befund als Quelle für andersgeartete Fragestellungen zu nutzen sucht und die daraus abzuleitenden Informationen auswertet. In dieser Untersuchung wird der Versuch unternommen, das Phänomen der Beraubung hallstattzeitlicher Gräber in Süddeutschland näher zu beleuchten und einen Überblick über den Stand der Forschung zu geben.

Den Ausgangspunkt dafür soll Grab 607 aus dem hallstattzeitlichen Gräberfeld von Tauberbischofsheim-Dittigheim, Main-Tauber-Kreis, bilden. Diese Nekropole wurde im Zuge der Ausgrabung eines bedeutenden fränkischen Reihengräberfeldes entdeckt und in den Jahren 1984/85 durch das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Abt. Archäologische Denkmalpflege, unter der Leitung von I. STORK teilweise freigelegt¹. Der Friedhof liegt auf der lößbedeckten westlichen Niederterrasse des Taubertals, ca. 1,5 km südöstlich der Kreisstadt Tauberbischofsheim, im Gewann „Bogenäcker“². Ausgegraben werden konnte nur ein ca. 50 × 8 m großer Randbereich unmittelbar westlich der Bahnlinie Lauda-Wertheim, durch die auch eine weitergehende Untersuchung verhindert wurde. Die Nekropole gehört einem für das Taubergebiet charakteristischen Typus an, der auch durch die Gräberfelder von Tauberbischofsheim „Wolfstalflur“³, Lauda-Königshofen⁴, Werbach⁵ und Tauberbischofsheim-Impfingen⁶ repräsentiert wird. Der Fundstoff läßt starke Beziehungen nach Unterfranken erkennen, wo auch derselbe Aufbau der Friedhöfe zu beobachten ist⁷. Kennzeichnend sind neben der Lage auf der Niederterrasse des Taubertals kleine Erdhügel, die von niedrigen Trockenmauerchen oder senk-

-
- 1 I. STORK, Arch. Ausgr. Bad.-Württ. 1985, 90 ff.; ders. in: E. WEISS, Dittigheim. Geschichte einer alten Siedlung im Taubertal (Dittigheim 1987) 27 ff.; H. BAITINGER, Grabbau und Bestattungssitten im hallstattzeitlichen Gräberfeld von Dittigheim, Stadt Tauberbischofsheim, Main-Tauber-Kreis (ungedr. Magisterarbeit München 1990). – An dieser Stelle möchte ich den Herren Dr. I. STORK, Stuttgart, Prof. L. VAYDA, München, und A. RETTNER, M. A., München, für Diskussionen und Hinweise herzlich danken. Die Reinzeichnung des Grabplans (Abb. 1) wurde dankenswerterweise mit großer Sorgfalt von Frau K. FINKE, Stuttgart, ausgeführt, die Fotos (Abb. 2 und 3) fertigte Herr K. NATTER, Stuttgart. Ganz besonders danke ich Herrn Prof. Dr. G. KOSSACK für vielfältigen Rat und Hilfestellung bei der Ausarbeitung dieses Aufsatzes.
 - 2 Zur Topographie Arch. Ausgr. Bad.-Württ. 1985, 188 Abb. 165; WEISS (Anm. 1) 42 Abb.
 - 3 H.-E. NELLISSEN, Hallstattzeitliche Funde aus Nordbaden (Bonn 1975) 225 ff. Nr. 104; K. L. BENNINGER, Die Hallstattzeit in Unterfranken (Grab- und Einzelfunde) (ungedr. Diss. Marburg 1956. Teil II: Katalog) 67 ff.
 - 4 NELLISSEN (Anm. 3) 203 Nr. 50.
 - 5 NELLISSEN (Anm. 3) 234 Nr. 112; K. WEHRBERGER, Das hallstattzeitliche Gräberfeld von Werbach, Main-Tauber-Kreis. Fundber. Bad.-Württ. 9, 1984, 81–221.
 - 6 Vorberichte: G. WAMSER, Denkmalpf. Bad.-Württ. 3 H. 2, 1974, 19 ff.; dies., Arch. Nachr. Baden 13, 1974, 3 ff.; dies., Kölner Römerillustrierte 2, 1975, 76 f.; dies., Frankenland N.F. 32, 1980, 32 ff.; dies. in: K. BITTEL/W. KIMMIG/S. SCHIEK (Hrsg.), Die Kelten in Baden-Württemberg (Stuttgart 1981) 489 ff.
 - 7 Birkenfeld, Kr. Main-Spessart: L. WAMSER, Frankenland N.F. 32, 1980, 119 f.; M. KLEIN, Spessart 1980 H. 4, 8 ff.

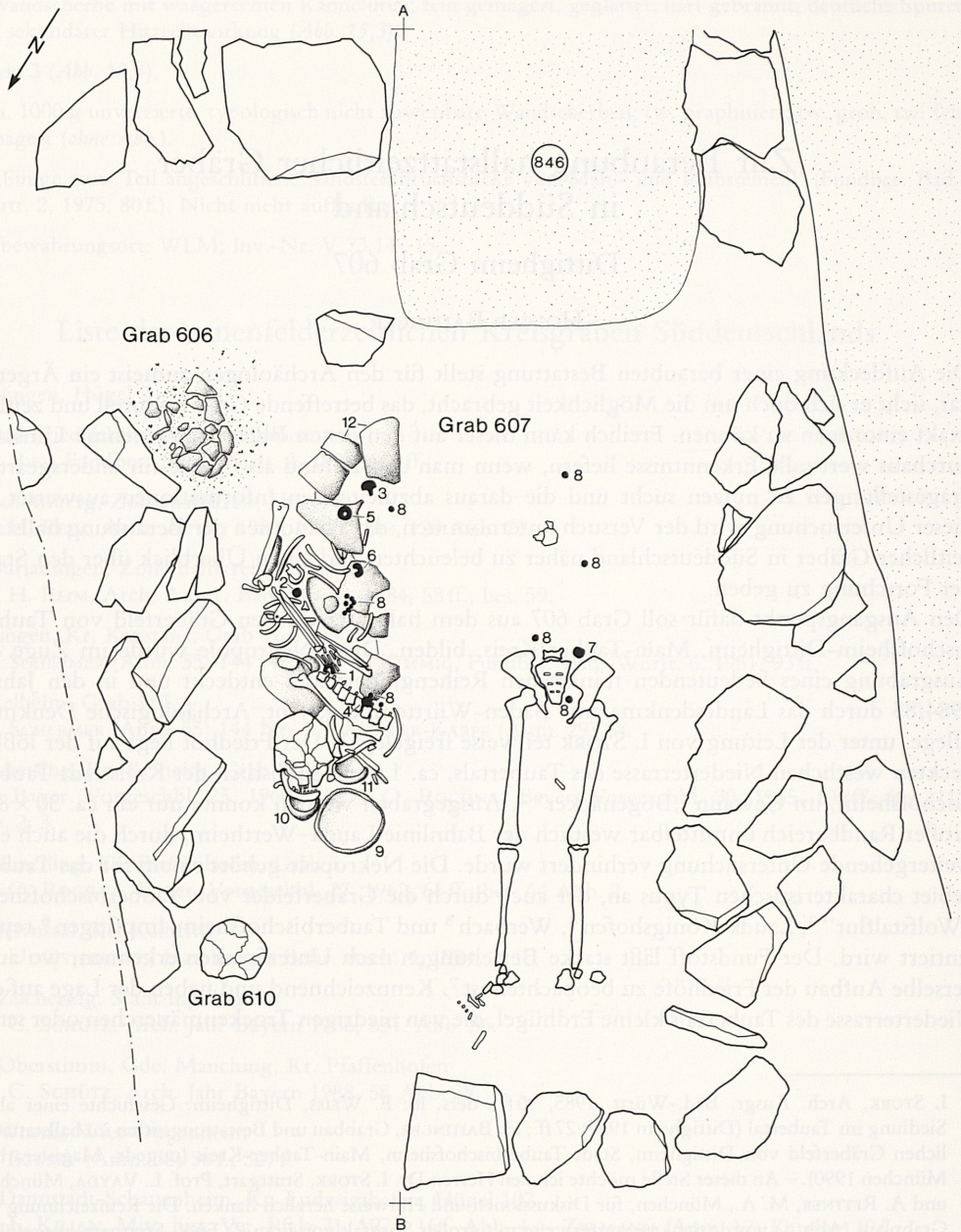
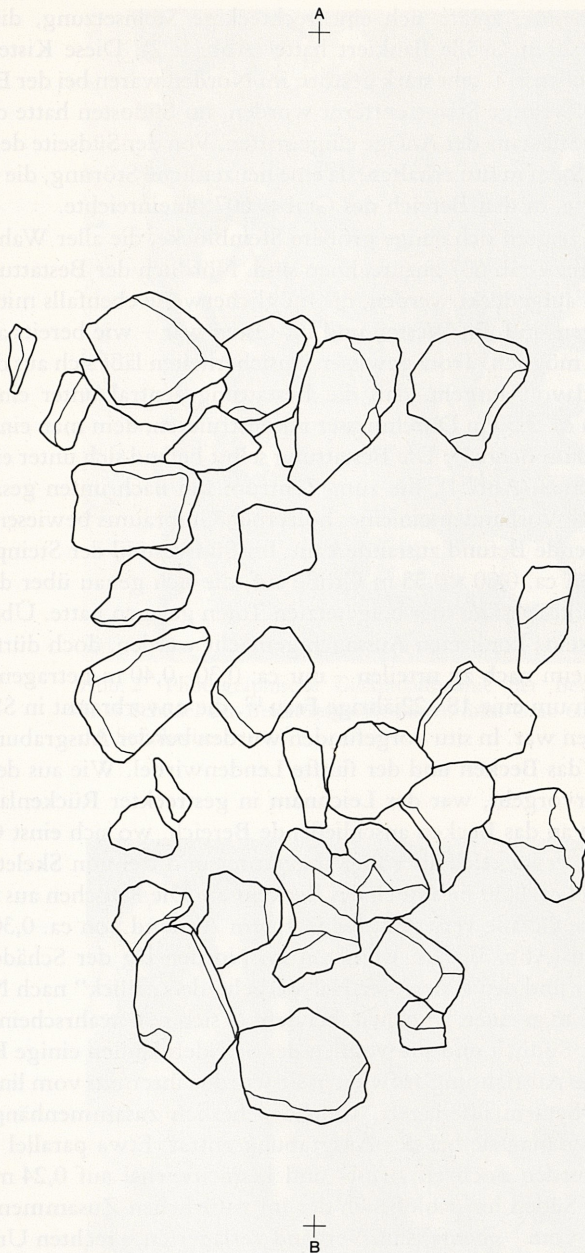


Abb. 1 Tauberbischofsheim-Dittigheim Grab 607. Umzeichnung des Befundes, rechts (S. 329) Steinpackung über der Bestattung (zur Fundnumerierung vgl. S. 332). M. 1:20. ►

recht gestellten Platten begrenzt wurden und die häufig bienenwabenartig aneinandergelagert waren. Zwischen den so entstandenen Gräberkumulationen blieben größere Flächen fast völlig frei von Bestattungen⁸.

Grab 607 lag innerhalb einer solchen Gräberkumulation, die durch besonders dichte Belegung auffiel, im Südteil des Dittigheimer Hallstattfriedhofs. Die Grabanlage kam Mitte August des

⁸ Frankenland N.F. 32, 1980, 35 Abb.



Jahres 1985 zutage, konnte aber nicht vollständig ausgegraben werden. Zwar war es möglich, den Grabraum mit der Bestattung selbst und der Grabausstattung freizulegen, doch verhinderte der Bahndamm eine Ausdehnung der Grabungsfläche nach Osten hin und damit eine Aufdeckung des zugehörigen Steinkranzes; im Westen war eine weitergehende Untersuchung nicht durchführbar, weil hier ein ca. 0,70 m breiter Erdsteg stehenbleiben mußte, um eine Postleitung nicht zu beschädigen, die den aufgedeckten Gräberfeldausschnitt in voller Länge von Südosten nach Nordwesten durchzog⁹. In dem ca. 2,20 m breiten Streifen, der das Postkabel von der

⁹ Arch. Ausgr. Bad.-Württ. 1985, 90 Abb. 77; WEISS (Anm. 1) 27 Abb. 6.

östlichen Grabungsgrenze trennte, zeigte sich eine rechteckige Steinsetzung, die einst eine Holzkiste¹⁰ von ca. $1,85 \times 1,20$ m Größe flankiert hatte (Abb. 1; 2). Diese Kisteneinfassung erwies sich als an mehreren Stellen z. T. sehr stark gestört; im Norden waren bei der Einbringung des jüngeren Körpergrabes 610 einige Steine entfernt worden, im Südosten hatte das ebenfalls jüngere Brandgrab 606 in die Substanz der Anlage eingegriffen. Von der Südseite der Kisteneinfassung war gar nur noch ein Stein in situ erhalten, da eine neuzeitliche Störung, die auch weiter im Süden das Bild verunklärte, in den Bereich des Grabes 607 hineinreichte.

Südlich der Kisteneinfassung zeigten sich einige größere Steinblöcke, die aller Wahrscheinlichkeit nach einem Steinkranz um Grab 607 zuzurechnen sind. Nördlich der Bestattung konnten nur zwei Muschelkalkplatten aufgedeckt werden, die möglicherweise ebenfalls mit dem Steinkreis in Verbindung zu bringen sind, im Westen und im Osten war – wie bereits ausgeführt – keine flächige Untersuchung möglich. Trotz gewisser Unsicherheiten läßt sich aus diesen wenigen Indizien – wenn man davon ausgeht, daß die Bestattung zentral unter einem kleinen Erdhügel lag – ein Hügel von ca. 3,50 m Durchmesser rekonstruieren, dem man eine Höhe von ca. $1,20 \text{ m} \pm 0,20 \text{ m}$ zugestehen möchte¹¹. Die Bestattung selbst befand sich unter einer dichten Packung aus Muschelkalksteinen (Abb. 1), die zum Zentrum hin nach unten gesackt waren; hierdurch wird das einstmalige Vorhandensein eines hölzernen Grabraums bewiesen, bei dessen Zusammenbruch der vorliegende Befund zustande kam. Im Südwestteil der Steinpackung fiel eine ovale steinfreie Zone von ca. $0,80 \times 0,55$ m Größe auf, die sich genau über dem Bereich befand, in dem einst der Oberkörper der hier beigesetzten Toten gelegen hatte. Über die Höhe der hölzernen Kiste können keine konkreten Aussagen gemacht werden, doch dürfte sie – den übrigen Befunden in Dittigheim nach zu urteilen – nur ca. 0,30–0,40 m betragen haben.

Bei der Toten handelte es sich um eine 18–22jährige Frau¹², die unverbrannt in SSO-NNW-Ausrichtung beigesetzt worden war. In situ vorgefunden wurden bei der Ausgrabung nur noch beide Beine und Füße sowie das Becken und der fünfte Lendenwirbel. Wie aus der Lagerung der unteren Extremitäten hervorgeht, war der Leichnam in gestreckter Rückenlage bestattet worden. Der gesamte südlich an das Becken anschließende Bereich, wo sich einst Oberkörper und Schädel befunden hatten, erwies sich als völlig abgeräumt und frei von Skeletteilen, sieht man einmal von einem Wirbel ca. 0,30 m südlich des Beckens ab. Die Knochen aus dieser Zone fanden sich vollständig auf die Gefäße verlagert, die in einem Abstand von ca. 0,30 m parallel zum Skelett aufgestellt waren (Abb. 3). Am weitesten im Norden lag der Schädel, noch im Verband mit dem Unterkiefer und den ersten vier Halswirbeln, den „Blick“ nach Nordwesten gerichtet. Darunter entdeckte man einen Knochen, bei dem es sich sehr wahrscheinlich um das rechte Schlüsselbein handelte. Südlich und südwestlich des Schädels kamen einige Rippen zum Vorschein, die offenbar gleiche Ausrichtung aufwiesen; sie wurden ihrerseits vom linken Schlüsselbein, Schulterblatt und Oberarm überlagert, welche sicherlich zusammenhängend in die Position gelangt waren, in der man sie bei der Ausgrabung antraf. Etwa parallel zum linken Oberarmknochen liegend wurden noch elf Brust- und Lendenwirbel auf 0,24 m Länge im Verband vorgefunden. Nach Süden hin schloß sich der im natürlichen Zusammenhang dislozierte linke Unterarm an, der vom – ebenfalls im Verband verlagerten – rechten Unterarm mit der rechten Hand überschritten wurde. Im Bereich beider Unterarme und südlich davon

10 Im folgenden soll angesichts der geringen Größe der Grabräume im Taubergebiet von „Holzkisten“ und nicht von „Grabkammern“ die Rede sein, um die Unterschiede zu Großkammern vom Typ Hochdorf zu betonen. Daß beide Male die Vorstellung der Bestattenden zugrunde lag, den Toten in einem „Haus“ beizusetzen, soll dadurch ebensowenig bestritten werden wie die Schwierigkeit, eine Grenzlinie zwischen Kammer und Kiste zu ziehen. Zu hallstattzeitlichen Kammergräbern grundlegend G. KOSSACK, Gräberfelder der Hallstattzeit an Main und Fränkischer Saale. Materialh. Bayer. Vorgesch. 24 (Kallmünz/Opf. 1970) 140 ff.

11 Vgl. die wiederaufgeschütteten Hügel von Werbach (WEHRBERGER [Anm. 5] 220 Abb. 70).

12 Die anthropologische Bestimmung des Skeletts und die Hinweise zu Spuren von Bronzeapatina an den Knochen werden Frau Dr. E. BURGER-HEINRICH, München, verdankt.



Abb. 2 Photographische Gesamtaufnahme der Bestattung. Vorne links Schädel der Bestattung 610, hinten links Grab 606 und Segment des Steinkreises.



Abb. 3 Detailaufnahme der verlagerten Skeletteile im Ostteil des Grabraums.

verstreut legte man einzelne Rippen frei, an der östlichen Kistenwand lag der rechte Oberarmknochen. Das Skelett ist praktisch vollständig vorhanden.

Das Totenzubehör ist sicherlich nicht komplett auf uns gekommen. Am kleinen Finger der im Verband verlagerten rechten Hand steckte ein schlichter geschlossener Bronzefingerring (1). Bei den dislozierten Skeletteilen im Bereich des Geschirrsatzes fanden sich zwei fragmentierte eiserne Zweischaalen-Nadeln mit linsenförmigem Kopf (3, 4) und zwei Bronzedrahtringchen mit übereinandergreifenden Enden (5, 6). Ebenfalls im Bereich der Gefäße sowie an der linken Beckenschaukel kamen zwei kleine, buckelverzierte Blechfragmente (2, 7) zutage. Weit verstreut innerhalb der Südhälfte des Grabraums entdeckte man insgesamt 38 kleine Bernsteinperlen und eine Bronzeblechhülse (8). Östlich des Skelettes war ein Geschirrsatz aufgestellt, der aus einer Schale (9), einem kleinen Schälchen (10), einem kugeligen Becher (11) und einem flau profilierten Kegelhalsgefäß (12) bestand. Diese Objekte erlauben eine Datierung der Bestattung in den Frühabschnitt der späten Hallstattzeit (Ha D 1).

Aus dem geschilderten Befund geht eindeutig hervor, daß Grab 607 bereits kurze Zeit nach dem Bestattungsvorgang nochmals geöffnet worden sein muß, wobei die großenteils noch in ihrem natürlichen Verband befindlichen Körperteile des Schädel- und Oberkörperbereiches samt Teilen des Totenzubehörs aus ihrer ursprünglichen Position nach Osten hin auf den Geschirrsatz verlagert worden sind. Das Fehlen von Ringschmuck in diesem Grab, den man im Hinblick auf vergleichbare Frauenbestattungen im Taubergebiet¹³ auf jeden Fall hätte erwarten müssen, und das Vorhandensein von schwachen Bronzepatina Spuren an Knochen beweisen die Entnahme von Schmuckobjekten aus diesem Grab, also eine Beraubung. Aus dem Befund ist ferner ganz zweifelsfrei ersichtlich, daß der hölzerne Grabraum zu dem Zeitpunkt, als diese Graböffnung erfolgte, noch intakt gewesen sein muß, denn die weiträumige Verlagerung von Skeletteilen – auch an Stellen, die unter ungestörten Bereichen der Steinabdeckung lagen, – war nur innerhalb eines Hohlraumes möglich.

Zunächst soll versucht werden, das persönliche Zubehör der Toten zu rekonstruieren. Dies stößt auf die Schwierigkeit, daß die Plünderung in einem Moment erfolgte, als der Verwesungsprozeß des Körpers noch nicht abgeschlossen war, d. h. Spuren von Bronzepatina an den Knochen, die auf einstmals vorhandene Schmuck- oder Trachtgegenstände hinweisen würden, sind nur in geringem Umfang zu konstatieren¹⁴. Grünfärbung ist am kleinen Finger und am Ringfinger der rechten Hand festzustellen, wo der dort getragene Fingerring (1) als Verursacher genannt werden kann; er wurde als einziges Teil des Totenzubehörs „in Trachtlage“ angetroffen. Ferner erkennt man an der rechten Speiche eine schwache Tönung, welche sicherlich durch das unmittelbar daneben liegende, verlagerte Bronzeblechfragment (2) bedingt ist. Die Patina Spuren am Schädel im Bereich des rechten Ohres können hingegen auf einen im Taubergebiet geläufigen Schläfenschmuck aus dünnen Bronzedrahtringchen zurückgeführt werden, von denen noch zwei Exemplare (5, 6) im Grab angetroffen wurden; weitere Ringchen dürften einstmals vorhanden gewesen sein. Warum der 7. Halswirbel und der 1. Brustwirbel massiv sowie das rechte Schulterblatt schwach verfärbt sind, läßt sich nicht sicher beurteilen, da hierfür möglicherweise dislozierte Metallgegenstände verantwortlich sind. Ein ehemals vorhandener Halsring ist angesichts der im Grab entdeckten Bernsteinperlen, die im Taubergebiet üblicher-

13 z. B. Werbach Grab 14 (WEHRBERGER [Anm. 5] 187 ff.), Tauberbischofsheim „Wolfstalflur“ Grab 6 (NELLISSEN [Anm. 3] 226), Grab 8 (ebd.), Grab 9 (ebd. 226 f.) und Grab 14 (ebd. 227 f.).

14 K. F. RITTERSHOFER, 68. Ber. RGK 1987, 14 f. Anm. 71 rechnet – in Berufung auf J. SCHLEIFRING – mit einem Zeitraum von etwa einem Jahr, bis Bronzeobjekte an den Knochen sichtbare Spuren von Patina hinterlassen, und mit einem Zeitraum von drei Jahren, innerhalb dessen eine Verlagerung von Körperteilen in einem anatomisch richtigen Verband möglich ist. – Auf entfernte Arm- und Hohlwulstringe weist die Grünfärbung an Unterarm- und Beckenknochen des Skelettes aus Grab 12 von Werbach hin. Dieser Befund ist in verschiedener Hinsicht gut mit demjenigen in Grab 607 von Dittigheim vergleichbar. Zum Nachweis für die im Text und in den Anmerkungen genannten beraubten Gräber sei hier ein für allemal auf die Liste (S. 343 ff.) verwiesen.

weise auf einem Faden aufgereiht als Kette am Hals getragen wurden, nicht sonderlich wahrscheinlich¹⁵, die Patinaspuren am Schulterblatt könnten von einem der einstmals mit Kupfer überzogenen Nadelköpfe (3, 4) herkommen, denn die beiden Nadeln wurden wohl in Analogie zu Befunden in hallstattzeitlichen Gräbern des Taubergebiets an den Schultern getragen¹⁶. An den Unterarmknochen ist – abgesehen von der rechten Speiche – ebensowenig eine Grünfärbung zu entdecken wie an den Beckenschaufeln, d. h. anhand des Knochenmaterials lassen sich keine Hinweise auf ehemals vorhandene Arm- oder Hohlwulstringe gewinnen. Eine Rekonstruktion der Trachtbestandteile ist demnach nicht mit letzter Sicherheit möglich.

Entwendet wurden aus dem Grab neben Bronzedrahtringchen mit allergrößter Wahrscheinlichkeit Armringe, auch wenn dies nicht durch Patinaspuren an den Knochen belegt werden kann, und möglicherweise ein für das Taubergebiet typischer Hüftschmuck, der aus zwei bronzenen Hohlwulstringen bestand. Freilich kann die ungestörte Lage des Beckens als Argument gegen das einstmalige Vorhandensein solcher Objekte im Grab ins Feld geführt werden. Für die Beigabe von Beinringen, die im Taubertal nur selten erscheinen, können ebensowenig Beweise erbracht werden wie für die Existenz anderer Metallobjekte.

Angesichts der geringen Größe der Grabanlage – der Durchmesser des Hügels wurde mit ca. 3,50 m, seine Höhe mit ca. 1,20 m \pm 0,20 m rekonstruiert – hielten sich die vom Grabräuber zu bewerkstellenden Arbeiten in sehr engem Rahmen; er hatte wohl keinesfalls mehr als 0,5 m³ Erde zu bewegen. Ein derartig geringer Arbeitsaufwand konnte von einer Person innerhalb weniger Stunden, also im Laufe einer Nacht, bewältigt werden, d. h. für die Beraubung ist weder mit der Tätigkeit von „Banden“ noch mit einer sich über mehrere Tage erstreckenden Aktion zu rechnen.

Der Hügel wurde angetrichert, der Grabräuber gelangte von oben her in die Kiste. Dies geht aus der lückenhaften Steinpackung über der Südhälfte des Holzbaus ebenso eindeutig hervor wie die Feststellung, daß der Trichter bewußt auf den Oberkörperbereich des Leichnams zielte, wo der Plünderer die Pretiosen vermutete oder um deren Existenz an dieser Stelle er wußte. Eine Rekonstruktion seiner Aktionen innerhalb der Kiste stößt dann allerdings auf folgende Schwierigkeit: Wie interpretiert man den Befund, daß die Knochen aus dem Schädel- und Oberkörperbereich nicht verwühlt waren, wie man es bei einer in aller Eile erfolgten Beraubung zu erwarten hätte, sondern ebenso wie die im Grab verbliebenen Reste des Totenzubehörs akkurat auf die Gefäßreihe östlich des Leichnams geschichtet waren? Da es sich um eine „belegungszeitliche“ Beraubung handelte, die im Gräberfeld bestattende Bevölkerung also noch an Ort und Stelle siedelte¹⁷, und die Holzkiste zum Zeitpunkt der Graböffnung noch intakt war, könnten nämlich auch Angehörige der Toten und nicht der Eindringling für diese eigentümliche Deponierung von Leichenteilen verantwortlich sein, denn man war sicherlich bestrebt, die Grabanlage wieder in einen annähernd vorberaubungszeitlichen Zustand zu versetzen¹⁸. Dies geht auch daraus hervor, daß die Steine im ungestörten Teil der Grababdeckung nach unten gesackt waren, was ebenso wie die zerdrückte Keramik auf einen Zusammenbruch der hölzernen Kiste hindeutet. Dies wäre aber nicht möglich gewesen, wenn der Grabraum sofort nach

15 Freilich sind auch Bestattungen bekannt, bei denen Bronzehalsringe mit einem Halsschmuck aus Perlen kombiniert waren, z. B. Grab 19/1981 der Nekropole II von Großweißstadt (Arch. Jahr Bayern 1981, 40 Abb. 33; Frankenland N.F. 33, 1981, 233 Abb. 8; Schätze aus Bayerns Erde. 75 Jahre archäologische Denkmalpflege in Bayern. Bayer. Landesamt Denkmalpf. Arbeitsh. 17 [Ausstellungskat. Würzburg 1983] 62 Abb. 25 rechts [Bildunterschrift vertauscht]).

16 Arch. Nachr. Baden 13, 1974, 4 Abb. 2; Frankenland N.F. 32, 1980, 34 Abb.

17 Dies geht aus der Tatsache hervor, daß Grab 607 von jüngeren Gräbern gestört wurde, d. h. im Friedhof wurde auch nach der Beraubung von Grab 607 noch bestattet. – Zu belegungs- und nachbelegungszeitlichen Beraubungen siehe unten.

18 In Grab 12 von Werbach waren sämtliche Skeletteile in der Südecke des Grabraums angehäuft. Im Bereich der südwestlichen Längsseite der Kisteneinfassung fanden sich statt der auf den übrigen Seiten vorhandenen Platten kleinere Steine, die möglicherweise auf eine „Reparatur“ der Grabanlage hindeuten. Auch diese Beraubung erfolgte bei intaktem Grabraum (WEHRBERGER [Anm. 5] 111; 182f. Abb. 38).

der Beraubung vollständig mit Erde zugefüllt worden wäre, und an ein längeres Offenstehen des Raubschachtes möchte man kaum denken. Eine Klärung dieses Problems ist also nicht mit letzter Sicherheit möglich, weshalb es auch unterbleiben muß, das Vorgehen des Plünderers im Innern der Kiste zu rekonstruieren. Ebenso muß die Frage offenbleiben, welche Folgen die Öffnung des Grabes hatte, welche Maßnahmen von der Gemeinschaft ergriffen werden mußten, um die Ruhe der Toten – auch zum Wohle der Lebenden – wiederherzustellen.

Der Raubeingriff erfolgte relativ rasch nach der Beisetzung, denn der Verwesungsprozeß des Leichnams war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Da sogar die rechte Hand noch in ihrem natürlichen Zusammenhang angetroffen wurde und an den Unterarmknochen keine Spuren von Patina feststellbar sind, kann der Beraubungsmoment weiter eingegrenzt werden¹⁹. Andererseits kann die Graböffnung nicht zu schnell nach der Beisetzung stattgefunden haben, weil an den Knochen keinerlei Spuren von Gewaltanwendung zu beobachten sind; sie hätte man aber erwarten müssen, wenn der Leichnam bereits sehr kurze Zeit nach der Grablege zerteilt worden wäre. Hierbei sind allerdings noch eine Reihe weiterer Faktoren zu berücksichtigen, die eine exakte Terminangabe fast unmöglich machen, so z. B. die Bodenbeschaffenheit, die Dauer der Aufbahrungszeit der Toten, etwaige archäologisch nicht faßbare „konservierende“ Maßnahmen an der Leiche und die Feuchtigkeit des Bodens und des Klimas zwischen Beerdigungs- und Beraubungszeitpunkt. Trotzdem dürfte die Plünderung wohl innerhalb von drei Jahren nach der Beisetzung erfolgt sein.

Die Frage nach der Motivation des Grabräubers stößt auf zweierlei Schwierigkeiten. Zum einen wissen wir nicht, wer für die Deponierung der Leichenteile auf den Gefäßen verantwortlich ist, zum anderen kann die Beute des Plünderers nicht mit Sicherheit rekonstruiert werden. Gerade dies wäre aber von entscheidender Bedeutung, denn die Hohlwulstringe und eine eventuell zusätzlich vorhandene Hohlkugel mit Tülle hätten aufgrund ihres Metallwerts durchaus attraktiv für einen Grabräuber sein können²⁰, während allein der Armschmuck wohl kaum ein ausreichender Antrieb für einen auf Metall erpichten Plünderer gewesen wäre²¹. Sicher abzulehnen ist im vorliegenden Falle eine Interpretation des Grabraubs in der Weise, daß die Hinterbliebenen selbst nach Ablauf einer gewissen Frist die Metallobjekte wieder in ihren Besitz genommen hätten, weil die Tote sie nur so lange behalten durfte, wie ihre „Körperhaftigkeit in concreto“ gegeben war²². Dies geht einerseits aus der noch nicht vollständig erfolgten Verwesung des Leichnams hervor, d. h. eine etwaige „Schamfrist“ wäre zum Beraubungstermin sicherlich noch nicht abgelaufen gewesen, andererseits daraus, daß nur zwei reich ausgestattete Frauengräber im Taubertal – Werbach Grab 12 und Dittigheim Grab 607 – tatsächlich geplündert worden sind, obwohl man doch bei einer solchen Interpretation eine hohe Beraubungsquote innerhalb hallstattzeitlicher Nekropolen erwarten müßte. Eine Öffnung des Grabes mit dem Ziel, bestimmte Knochen oder Leichenteile zu entnehmen, kann ebenfalls nicht vertreten werden, denn das Skelett ist praktisch vollständig vorhanden. Denkbar wäre noch ein Eingriff mit der Intention, eine Wiedergängerin unschädlich zu machen, doch kann hiermit ebensowenig wie im Falle von Werbach Grab 12 die Entnahme von Schmuckobjekten erklärt werden. Somit bleibt als Impetus für die Graböffnung die Gewinnung von Metallgegenständen. Freilich kann auch deren Entnahme aus dem Grab noch verschiedenartige Motive haben, die kaum zu rekonstruieren sind.

19 Vgl. Anm. 14. – Nach S. BERG/R. ROLLE/H. SEEMANN, *Der Archäologe und der Tod. Archäologie und Gerichtsmedizin* (München/Luzern 1981) 108 dauert es sieben Jahre bis zur vollständigen Skelettierung eines Leichnams in der Erde.

20 Vgl. etwa Grab 14 von Werbach (WEHRBERGER [Anm. 5] 187 ff.). Die Hohlwulstringe aus diesem Grab wiegen ohne Tonkern 313 bzw. 314 g, die dem Hüftschmuck zugehörige Hohlkugel mit Tülle immerhin noch 137 g; alles in allem sind dies rund 1½ Pfund Bronze.

21 Ein Armringpaar erbringt nur ungefähr ½ Pfund Bronze.

22 So B. HÄNSEL/N. KALICZ, 67. Ber. RGK 1986, 52.

Zurück blieben in der Kiste unter anderem Bernsteinperlen einer Halskette, welche dem Grabräuber wohl durch zu heftiges Zerren zerriß²³, und beide Gewandnadeln. Daß sie der Aufmerksamkeit des Plünderers entgangen sein sollen, fällt schwer zu glauben; man wird vielmehr mit Recht vermuten dürfen, daß die Nadeln willentlich im Grab zurückgelassen wurden. Dies könnte zum einen mit dem Material Eisen zusammenhängen, aus dem sie gefertigt sind, weshalb ein Einschmelzen im Gegensatz zu Bronzeobjekten nicht möglich war, andererseits vielleicht aber auch damit, daß diesen Trachtbestandteilen neben ihrer rein praktischen Funktion noch eine höhere Bedeutung beigemessen wurde. Bemerkenswerterweise verblieben nämlich auch in dem stark gestörten Grab 12 von Werbach neben der Hohlkugel mit Tülle vom Gürtelschmuck, für die man sicherlich Amulettcharakter postulieren darf, beide Nadelköpfe im Grab, obwohl diese aus massiver Bronze bestehen, also durchaus hätten wiederverwertet werden können²⁴. Was die Herkunft des Räubers betrifft, so deuten einige Indizien auf die unmittelbare Umgebung von Dittigheim hin. Angesichts der Metallarmut der meisten Gräber im Taubergebiet mußte das Angraben eines Hügels ohne Kenntnis des Grabinhaltes ein wenig erfolgversprechendes Unternehmen sein, zumal sich die Erdschüttung über Bestattung 607 keineswegs durch besondere Größe auszeichnete. Außerdem zielte das Raubloch direkt auf den Oberkörperbereich der Toten. Man wird deshalb mit Recht vermuten dürfen, daß der Räuber das Grabinventar kannte und vielleicht sogar selbst bei den Beisetzungsfeierlichkeiten anwesend war. Weshalb er aber die Graböffnung zu einem Zeitpunkt durchführte, als der Zerfallsprozeß des Körpers noch nicht abgeschlossen war, erscheint rätselhaft, kam er doch auf diese Art und Weise in direkten Kontakt mit einem halbverwesten Leichnam, ging also ein großes Risiko ein – nicht nur für sein „Seelenheil“.

Ausgehend von diesem gut dokumentierten Befund, der immer noch so viele Fragen hinsichtlich der Beraubung offenläßt, soll nun ein Blick auf andere geplünderte Gräber aus der Hallstattzeit im süddeutschen Raum geworfen werden. In einer grundlegenden Studie hat sich vor mehr als einem Jahrzehnt J. DRIEHAUS mit dem Grabraub im früheisenzeitlichen Mitteleuropa beschäftigt²⁵. Da eine Auseinandersetzung mit seinen Ergebnissen unumgänglich ist, seien sie hier in knapper Form referiert. Beraubungen beschränkten sich laut DRIEHAUS auf besonders reich ausgestattete Gräber, nämlich auf die sog. Fürstengräber²⁶, während einfachere Bestattungen praktisch nicht davon betroffen gewesen wären²⁷. Konzentriert träte Grabraub nur in Südwestdeutschland im Bereich um die „Fürstensitze“ Heuneburg und Hohenasperg während der Stufe Ha D auf, innerhalb der keine zeitlichen Konzentrationen oder Verschiebungen festzustellen wären, wohingegen in der Schweiz, in Ostfrankreich und in Bayern bisher überhaupt keine derartigen Befunde gemacht worden wären²⁸. Die Plünderungen erfolgten zumeist in antiker Zeit mit dem Ziel, Metallwerte zu gewinnen²⁹. In den Tätern vermutete DRIEHAUS Einhei-

23 Dasselbe Mißgeschick mit einer Perlenkette widerfuhr den Grabräubern in der Zentralkammer des „Hohmichele“ auf Markung Altheim-Heiligkreuztal (G. RIEK/H.-J. HUNDT, Der Hohmichele. Ein Fürstengrabhügel der späten Hallstattzeit bei der Heuneburg. Heuneburgstudien 1 = Röm.-Germ. Forsch. 25 [Berlin 1962] 42f.).

24 WEHRBERGER (Anm. 5) 183; 205 Abb. 56, B 1. 2.

25 J. DRIEHAUS, Der Grabraub in Mitteleuropa während der älteren Eisenzeit. In: H. JANKUHN/H. NEHLEN/H. ROTH (Hrsg.), Zum Grabfrevel in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Abhandl. Akad. Wiss. Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 3. Folge Nr. 113 (Göttingen 1978) 18–47.

26 Dieser forschungsgeschichtlich bedingte Begriff sollte durch die neutralere Bezeichnung „Prunkgräber“, die von G. KOSSACK geprägt wurde, ersetzt werden (G. KOSSACK, Prunkgräber. Bemerkungen zu Eigenschaften und Aussagewert. In: Studien zur vor- und frühgeschichtlichen Archäologie [Festschr. J. WERNER]. Münchner Beitr. Vor- u. Frühgesch. Ergänzungsbd. I, 1 [München 1974] 3–33).

27 DRIEHAUS (Anm. 25) 19; 34; 38.

28 Ebd. 21; 28; 34; 37; 47 Abb. 7 Tabelle der beraubten späthallstattzeitlichen Fürstengräber in Südwestdeutschland.

29 Ebd. 31 f.; 37.

mische, die jedoch nicht zu den Hügelerbauern gehörten³⁰. Insgesamt gesehen bilde der Grabraub in der Hallstattzeit jedoch keine landläufige Erscheinung, sondern stelle eine Ausnahme dar³¹. Das Erkennen eines Raubeingriffes bereite prinzipiell keinerlei Probleme³². Soweit DRIEHAUS.

Grundsätzlich können für Störungen an prähistorischen Grabanlagen eine Vielzahl von Faktoren verantwortlich sein, von denen der Grabraub im eigentlichen Wortsinne nur eine Möglichkeit darstellt (Abb. 4). So werden bei jedem Grab Störungen durch natürliche, nichtanthropogene Einflüsse wie z. B. die Verwesung des Leichnams, den Einbruch des hölzernen Grabraums oder die Arbeit von Bodentieren hervorgerufen³³. Hiervon zu trennen sind anthropogene Störungen, die intentional oder nicht intentional verursacht worden sein können. Unter die letzteren fallen z. B. die ackerbauliche Nutzung eines Areals oder der unbeabsichtigte Eingriff – aus welchen Gründen auch immer (Ausheben eines Baumlochs, Einbringung einer jüngeren Bestattung usw.) – in ein älteres Grab, dessen Position oder auch nur Existenz zum Zeitpunkt dieser Aktion nicht mehr bekannt war³⁴. Die intentionale Öffnung eines Grabes kann – unabhängig von der Frage des Zeitpunktes einer solchen Maßnahme – ebenfalls verschiedene Ursachen haben. Prinzipiell sind dabei Eingriffe, die auf den Leichnam, die Knochen oder den Leichenbrand zielten („Manipulationen am Toten“), von solchen zu unterscheiden, die auf das Entfernen von Gegenständen aus dem Grab ausgerichtet waren³⁵. Nur die zweite Möglichkeit stellt dabei Grabraub im eigentlichen Wortsinne dar³⁶; dieser darf somit als nachträgliche Öffnung einer Grabanlage verstanden werden, die mit der Absicht ausgeführt wurde, das Totenzubehör und/oder die Grabausstattung teilweise oder vollständig zu entnehmen. Daß die Motivation für ein solches Vorgehen durchaus verschiedenartig sein konnte, steht außer Zweifel und soll im folgenden noch erörtert werden. Einen Sonderfall der absichtlichen Öffnung eines Grabes stellt eine zu einem späteren Termin erfolgte Wiederbelegung eines älteren Grabbaus dar³⁷, dessen genaue Position und dessen Charakter zu dem Zeitpunkt, als die jüngere Bestat-

30 Ebd. 32.

31 Ebd. 29; 37f.

32 Ebd. 29: „Deutlicher Grabraub ist auch deutlich erkennbar. Die Tatsache der Beraubung zu erfassen, macht also keine großen Schwierigkeiten.“

33 So führt beispielsweise H. P. UENZE die Verlagerungen von Skeletteilen in Grab 24 von Dietfurt auf ein in die intakte Kammer eingedrungenes Raubtier zurück, das die Speisebeigabe auffraß (H. P. UENZE, Bayer. Vorgeschbl. 36, 1971, 10). Inwieweit diese Ansicht realistisch ist, sei dahingestellt. In einem ähnlichen Sinne A. STROH, Das hallstattzeitliche Gräberfeld von Schirndorf, Ldkr. Regensburg I. Materialh. Bayer. Vorgesch. A 35 (Kallmünz/Opf. 1979) 147. – Kritisch dazu WEHRBERGER (Anm. 5) 110 Anm. 54.

34 Daß nach der zufälligen Entdeckung eines älteren Grabes dieses auch geplündert werden konnte, liegt auf der Hand. In einem solchen Falle war die Beraubung jedoch nur ein Zufallsprodukt und nicht der Antrieb für die Öffnung des Grabes, weshalb dieser „unbeabsichtigte Raubeingriff“ hier auch weitgehend beiseite gelassen werden soll. Die lange Zeit sichtbaren Hügelschüttungen über hallstattzeitlichen Gräbern dürften derartige Aktionen ohnehin in einem sehr eng begrenzten Rahmen gehalten haben.

35 Freilich muß in der Praxis durchaus mit einer Vermengung dieser beiden gehalten Phänomene gerechnet werden, die zudem im archäologischen Befund nicht immer klar voneinander zu scheiden sind.

36 Es erscheint durchaus legitim, den allgemein gebräuchlichen Begriff „Grabraub“ weiterhin zu verwenden, auch wenn es sich dabei nicht um einen Raub im juristischen Sinne handelt, zu dem der Einsatz von Gewalt gegenüber Personen gehört (§ 249 Abs. 1 StGB). Hierbei gilt es jedoch einerseits zu bedenken, daß die Öffnung von Gräbern mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung aufgrund des Fehlens von Beigaben in der heutigen Zeit entfällt, und daß andererseits der Tote nicht mehr als Rechtsperson im eigentlichen Sinne gilt, ein Umstand, der keinesfalls auf prähistorische Epochen übertragen werden darf. Der sicherlich neutralere Begriff „Grabentleerung“ (HÄNSEL/KALICZ [Anm. 22] 50ff.) umfaßt strenggenommen neben dem eigentlichen Grabraub auch das Phänomen, für welches hier eine Bezeichnung als „Manipulationen am Toten“ verwendet wird. Für hilfreiche Hinweise danke ich Rechtsreferendar U. MICHEL, München.

37 Dies ist in den „Steindeckengräber-Nekropolen“ auf den Talterrassen von Altmühl und Naab wie z. B. Kallmünz-Schirndorf und Beilngries zu beobachten. Gerade Beilngries kann jedoch aufgrund der mangelhaften Dokumentation hinsichtlich des Grabraubs nicht näher beurteilt werden (W. TORBRÜGGE, Die Hallstattzeit in der Oberpfalz II. Die Funde und Fundplätze in der Gemeinde Beilngries. Materialh. Bayer. Vorgesch.

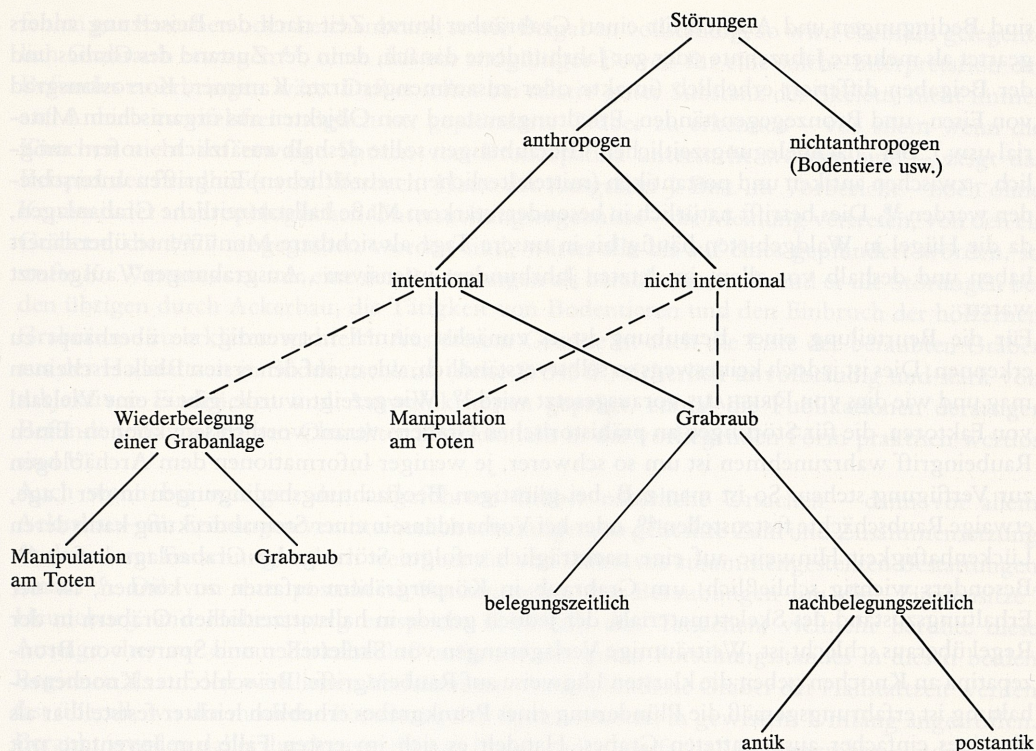


Abb. 4 Schematische Darstellung von Grabraub und anderweitigen Störungen an prähistorischen Grabanlagen.

tung eingebracht wurde, noch bekannt waren. Dabei mögen nämlich sowohl intentionale als auch unbeabsichtigte Störungen an der älteren Bestattung verursacht worden sein, die eventuell ebenfalls mit der Entnahme von Totenzubehör kombiniert waren. Die Öffnung des Grabes erfolgte hier mit dem Ziel, eine jüngere Bestattung anzulegen, der Effekt konnte jedoch derselbe sein wie bei einem gezielten Raubeingriff, nämlich die Entfernung von Gegenständen aus dem älteren Grab.

Ist ein Raubeingriff zweifelsfrei nachgewiesen, dann stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt, an dem er erfolgte, denn dies ist von entscheidender Bedeutung für die Eingrenzung des Täterkreises und damit der Motivation des oder der Plünderer. Prinzipiell sollte hierbei, sofern dies aus dem Befund hervorgeht, nicht nur zwischen antiker und neuzeitlicher Beraubung unterschieden werden, sondern auch zwischen „belegungszeitlichen“ und „nachbelegungszeitlichen“ Eingriffen. Siedelte nämlich im ersten Falle die Bevölkerung, die in dem betreffenden Gräberfeld ihre Toten bestattete, noch an Ort und Stelle, verhinderte oder rächte also gegebenenfalls die Öffnung von Grabanlagen, so konnte im zweiten Falle eine Bestrafung durch irdische Gerichtsbarkeit entfallen, da die Gräber nicht mehr den Schutz der Lebenden genossen. Ist bei einer belegungszeitlichen Beraubung mit einer „Wiederinstandsetzung“ gestörter Gräber, also einem Verfüllen von Raubschächten, durch Angehörige der im Gräberfeld bestattenden Gemeinschaft zu rechnen – schon um die Totenruhe wiederherzustellen –, so können Raublöcher bei nachbelegungszeitlichen Eingriffen längere Zeit offen stehen bleiben. Ferner

20 [Kallmünz/Opf. 1965] 22 ff.). Die vom Ausgräber T. TENN vermerkten „Beinbestattungen“ könnten möglicherweise Plünderungen andeuten, die nur auf den Oberkörperbereich des Skelettes zielten. – Zu Schirndorf neuerdings A. STROH, *Die Oberpfalz* 76, 1988, 328 ff. – Offenbar erfolgten Beraubungen im Zuge der Einbringung von Nachbestattungen auch in Illschwang-Götzendorf, in Grab 20 von Oberstreu und in Grab 37 von Riedenurg-Untereggersberg.

sind Bedingungen und Antrieb für einen Grabräuber kurze Zeit nach der Beisetzung anders geartet als mehrere Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte danach, denn der Zustand des Grabes und der Beigaben differiert erheblich (intakte oder zusammengestürzte Kammer, Korrosionsgrad von Eisen- und Bronzegegenständen, Erhaltungszustand von Objekten aus organischem Material usw.). Bei „nachbelegungszeitlichen“ Beraubungen sollte deshalb zusätzlich – sofern möglich – zwischen antiken und postantiken (mittelalterlichen, neuzeitlichen) Eingriffen unterschieden werden³⁸. Dies betrifft natürlich in besonders starkem Maße hallstattzeitliche Grabanlagen, da die Hügel in Waldgebieten häufig bis in unsere Tage als sichtbare Monumente überdauert haben und deshalb vor allem im letzten Jahrhundert intensiven „Ausgrabungen“ ausgesetzt waren.

Für die Beurteilung einer Beraubung ist es zunächst einmal notwendig, sie überhaupt zu erkennen. Dies ist jedoch keineswegs so selbstverständlich, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag und wie dies von DRIEHAUS vorausgesetzt wird³⁹. Wie gezeigt wurde, gibt es eine Vielzahl von Faktoren, die für Störungen an prähistorischen Gräbern verantwortlich sein können. Einen Raubeingriff wahrzunehmen ist um so schwerer, je weniger Informationen dem Archäologen zur Verfügung stehen. So ist man z. B. bei günstigen Beobachtungsbedingungen in der Lage, etwaige Raubschächte festzustellen⁴⁰, oder bei Vorhandensein einer Steinabdeckung kann deren Lückenhaftigkeit Hinweise auf eine nachträglich erfolgte Störung der Grabanlage liefern⁴¹. Besonders wichtig schließlich, um Grabraub in Körpergräbern erfassen zu können, ist der Erhaltungszustand des Skelettmaterials, der jedoch gerade in hallstattzeitlichen Gräbern in der Regel überaus schlecht ist. Weiträumige Verlagerungen von Skeletteilen und Spuren von Bronzeapatina an Knochen geben die klarsten Hinweise auf Raubeingriffe. Bei schlechter Knochenhaltung ist erfahrungsgemäß die Plünderung eines Prunkgrabes erheblich leichter feststellbar als die eines einfacher ausgestatteten Grabes. Handelt es sich im ersten Falle um Inventare mit großen, sperrigen Gegenständen (z. B. Wagen, Bronzegefäßen usw.), die zerschlagen oder zerkleinert werden mußten, um sie aus dem Grab durch den zumeist relativ kleinen und engen Einstiegsschacht entfernen zu können, so daß größere und kleinere Fragmente davon zurückblieben, so konnten im zweiten Falle Schmuckgegenstände wie Hals-, Arm- oder Fußringe vollständig und ohne Hinterlassung von Spuren entnommen werden; dadurch werden die Chancen, die Beraubung zu erkennen, um so schlechter, je ungünstiger die Erhaltungs- und Beobachtungsbedingungen sind und je schneller der Raubeingriff nach der Beisetzung erfolgte. In der schlechten Knochenkonsistenz ist sicherlich auch die Ursache für scheinbar „beraubungsfreie“ Regionen wie etwa die Schweiz zu suchen⁴². Erhielt sich das Skelett sehr schlecht oder

38 Zu „nachbelegungszeitlichen“ Beraubungen H. ADLER, Zur Ausplünderung langobardischer Gräberfelder in Österreich. Mitt. Anthr. Ges. Wien 100, 1970, 138–147.

39 Vgl. Anm. 32. – Man betrachte hierzu nur den Plan des Prunkgrabes 12 in Hügel 1 des Frankfurter Stadtwaldes, Flur „Eichlehen“ (U. FISCHER, Ein Grabhügel der Bronze- und Eisenzeit im Frankfurter Stadtwald. Schr. Frankfurter Mus. Vor- u. Frühgesch. 4 [Frankfurt a. M. 1979] 42 Plan 7). Erhebliche Verlagerungen von Skeletteilen würden bei ärmlicherer Ausstattung an Grabraub denken lassen, was jedoch durch das reichhaltige Inventar mit Sicherheit ausgeschlossen wird.

40 Das Musterbeispiel für einen Raubschacht an einem hallstattzeitlichen Grabhügel stellt noch immer der von G. RIEK am „Hohmichele“ auf Markung Altheim-Heiligkreuztal festgestellte Kriechstollen dar, durch den die Plünderung des Zentralgrabes erfolgte (RIEK/HUNDT [Anm. 23] 42f.). Bei schlechteren Beobachtungschancen und weitgehend abgepflügten Grabhügeln entfällt diese Informationsquelle.

41 Vgl. neben Grab 607 von Tauberbischofsheim-Dittigheim auch Grab 16 (Zentralgrab) von Waiblingen-Hegnach.

42 DRIEHAUS (Anm. 25) 28; 34. – Vgl. aber Berikon, Kt. Aargau, „Welschloo“ (Jahrb. SGUF 67, 1984, 197 ff.: „Da keine rezenten Störungen festzustellen waren, dürfte das Grab schon antik geplündert worden sein, will man nicht unterstellen, daß die organischen und metallenen Substanzen im sauren Boden nicht erhalten blieben“). – Bonstetten, Kt. Zürich, Grabhügel I Zentrales Körpergrab 1 (W. DRACK, Jahrb. SGUF 68, 1985, 124: „Die westliche Hälfte war leer, offensichtlich ausgeraubt.“ Ebd. 150: „... wohl schon von zeitgenössischen Grabräubern ausgeräumt“). – Bonstetten, Grabhügel I Körpergrab 10 (ebd. 135: „Zweifelloos war der

fehlen gar Knochen oder Leichenbrand sowie Beigaben vollständig, so wird ebenfalls gelegentlich Grabraub erwogen⁴³, ohne daß ein endgültiger Beweis für eine solche Interpretation des Befundes zu erbringen wäre. Daß es selbst bei relativ guter Substanz der Skelette nicht immer auf Anheb zweifelsfrei möglich ist, geplünderte Gräber zu erkennen – vor allem wenn die Knochen nicht auf etwaige Spuren von Bronzepatina untersucht worden sind –, zeigt das Beispiel des Friedhofes von Werbach. Hatte der Ausgräber J. BIEL im Vorbericht – noch ohne Kenntnis der anthropologischen Untersuchungsergebnisse – die Meinung vertreten, von den elf Gräbern, die 1977 ausgegraben worden sind, wären alle bis auf eines geplündert worden, so stufte K. WEHRBERGER nur eine der Bestattungen als beraubt ein, während er die Störungen bei den übrigen durch Ackerbau, die Tätigkeit von Bodentieren und den Einbruch der hölzernen Grabräume zu erklären suchte⁴⁴. Aus diesem Grunde ist auch die Liste der beraubten Gräber aus der Hallstattzeit in Süddeutschland (siehe S. 343 ff.) sicherlich unvollständig und stark von subjektiven Eindrücken und Auswahlkriterien geprägt, zumal die Publikationen derartiger Befunde teils vorläufigen Charakter besitzen, teils in der vorliegenden Form praktisch wertlos sind⁴⁵.

Auch wenn bei wenigen der aufgeführten Gräber natürliche Ursachen – dann vor allem Ackerbau – für Störungen verantwortlich sein mögen, so geht ihre Zahl und Zusammensetzung dank neuerer Forschungen doch weit über die von DRIEHAUS zusammengestellten Bestattungen hinaus⁴⁶. Die von ihm postulierte Konzentration der Beraubungen um die „Fürstensitze“ Heuneburg und Hohenasperg entspricht keinesfalls den Tatsachen, vielmehr beruhte diese Aussage eher auf einem Zirkelschluß aufgrund des guten Forschungsstandes in diesen beiden Regionen als auf den wirklichen Verhältnissen. Ausgeplünderte Gräber der Hallstattzeit werden fast überall, wo die moderne Forschung den Spaten ansetzt, in gewissem Umfang angetroffen. Beraubt wurden dabei durchaus nicht nur Prunk- oder „einfache“ Wagengräber, sondern auch schon überdurchschnittlich mit Tracht- und Schmuckgegenständen ausgestattete Bestattungen,

Tote bekleidet und mit Beigaben bestattet worden. Vielleicht fielen die Ausstattungsgegenstände einem Grabraub zum Opfer – oder aber dem modernen Ackerbau“). – Kloten, Kt. Zürich, Grabhügel I (Zentral-) Grab 3 (W. DRACK, *Jahrb. SGUF* 63, 1980, 99). – Kloten, Grabhügel I Grab 5 (ebd. 100: „... ist wohl in der Hallstattzeit ausgeraubt worden“). – Kloten, Grabhügel III Grab 5 (ebd. 109 f. m. Abb. 28; 127). – Grabhügel auf dem Wittnauer Horn, Kt. Aargau (G. BERSU, *Das Wittnauer Horn. Monogr. Ur- u. Frühgesch. Schweiz* 4 [Basel 1945] 72 ff.). – Vgl. auch H. SCHWAB, *Mitteilungsbl. SGUF* 7 (H. 25/26), 1976, 14 ff. – Unwahrscheinlich mutet hingegen die Interpretation des Grabraubs im frühlatènezeitlichen Hügel auf dem Üetliberg, Gem. Uitikon, Kt. Zürich, durch W. DRACK an. Die Plünderer sollen nämlich nicht nur die Pretiosen dem Grab entnommen haben, sondern auch den beraubten Toten verbrannt und den Hügel dann wieder aufgeschüttet haben! (W. DRACK, *Zeitschr. Schweiz. Arch. u. Kunstgesch.* 38, 1981, 10 ff.). Kritische Stellungnahme zur Interpretation des Befundes durch DRACK bei A. FURGER-GUNTI, *Die Helvetier. Kulturgeschichte eines Keltenvolkes* (Zürich 1984) 21 ff.

43 z. B. beim Hügel von Neckarwestheim oder dem Zentralgrab von Dautmergen Hügel 2.

44 J. BIEL, *Arch. Ausgr.* 1977, 36 f.; WEHRBERGER (Anm. 5) 108 ff.

45 Die Erwähnung von „Raubschächten“ oder der Zusatz „beraubt“ bei der Besprechung einer Bestattung ist ohne größeren informativen Wert, wenn man sich mit der Problematik des hallstattzeitlichen Grabraubs eingehender auseinandersetzt. Außerdem ist beim Fehlen eines Grabplans eine Beurteilung des Befundes kaum möglich. Deshalb muß auch davon abgesehen werden, die Situation in Österreich zu bewerten, da moderne Gräberfeldvorlagen hier nahezu vollständig fehlen. In den „Fundberichten aus Österreich“ ist freilich mehrfach von geplünderten Bestattungen die Rede. – Auf eine Kartierung der aufgelisteten Gräber wurde bewußt verzichtet, da ein solches Kartenbild notwendigerweise verzerrt erscheinen müßte. Die genannten Schwierigkeiten, eine antike Beraubung eindeutig nachweisen zu können, würden Gebiete mit gutem Forschungs- und Publikationsstand ungebührlich in den Vordergrund rücken, während Regionen, in denen moderne Ausgrabungen weitgehend fehlen, fälschlicherweise ganz in den Hintergrund treten würden. Ganz allgemein ist mit einer hohen „Dunkelziffer“ hinsichtlich des Grabraubs zu rechnen, der bei früheren Ausgrabungen nicht konstatiert wurde.

46 DRIEHAUS (Anm. 25) 47 Abb. 7. – Natürliche Ursachen kommen vor allem bei den in geringer Tiefe unter der heutigen Oberfläche gelegenen „Steindeckengräbern“ auf der Niederterrasse des Altmühl- und Naabtales (z. B. Kallmünz-Schirmdorf) in Frage.

und zwar offenbar verstärkt in solchen Gebieten, in denen Wagengräber – wie z. B. im Taubertal – vollständig fehlen. Man wird deshalb wohl mit Recht vermuten dürfen, daß in den einzelnen Regionen tendenziell die jeweils reichsten Bestattungen von Raubeingriffen betroffen waren, auch wenn es selbstverständlich zu bedenken gilt, daß es wesentlich einfacher ist, die Beraubung einer reichen Bestattung nachzuweisen als die eines bescheiden ausgestatteten Grabes. Diese Beobachtung ist von Bedeutung für die Frage nach der Motivation der Räuber, auf die durchaus unterschiedliche Antworten gegeben werden können. Es wurde bereits betont, daß der Eingriff in ein Grab sowohl auf den Toten selbst zielen kann als auch auf das persönliche Zubehör oder die Grabausstattung. Solche Aktionen, deren Ziel die vollständige oder teilweise Entnahme oder auch nur die Verlagerung von Knochen oder Leichenbrand ist, sollten nicht als Grabraub im engeren Wortsinne bezeichnet werden⁴⁷. Man könnte in einem solchen Fall von „Manipulationen am Toten“ sprechen, deren Ursachen aber häufig völlig im dunkeln bleiben müssen⁴⁸. Zunächst wird man bei der Frage nach dem Impetus des Grabräubers an die Gewinnung von Metallwerten denken⁴⁹. In diese Richtung weist der Charakter der geplünderten Gräber, bei denen es sich – wie ausgeführt – zumeist um die reichsten Gräber in den einzelnen Regionen handelt. Das rein materielle Motiv für einen Raubeingriff sollte nicht von vornherein als zu rationalistische Deutung beiseite gelassen werden, gab es doch zu allen Zeiten Personen, die für Schätze alles zu riskieren bereit waren und dafür sämtliche geltenden moralischen Regeln und Tabus beiseite schoben⁵⁰. Die Theorie, daß es sich bei den Räubern um Familienangehörige handelte, die sich nach einer gewissen Zeit wieder in den Besitz der dem Toten nur eine bestimmte Zeit lang zustehenden Pretiosen setzten⁵¹, wurde bereits für Grab 607 von Dittigheim abgelehnt und ist angesichts der relativ niedrigen Beraubungsquoten hallstattzeitlicher

47 Vgl. A. STROH, Grabraub? Die Oberpfalz 61, 1973, 163–168. – Hiervon nicht getrennt werden können freilich versuchte Raubeingriffe in ärmlich ausgestattete oder beigabenlose Gräber, welche Plünderer ohne Kenntnis des Grabinhaltes durchführten.

48 L. PAULI, Keltischer Volksglaube. Amulette und Sonderbestattungen am Dürnberg bei Hallein und im eisenzeitlichen Mitteleuropa. Münchner Beitr. Vor- u. Frühgesch. 28 (München 1975) 176 deutete solche Manipulationen am Skelett als Bannmittel gegen gefährliche Tote. Freilich können hierfür auch andere Gründe verantwortlich sein wie z. B. die Gewinnung von Leichenteilen zu Zauberzwecken, ein Verfahren, für das es Beispiele aus der Volkskunde gibt (Handwörterb. dt. Aberggl. 5 [1932/33] 1093 f. s. v. Leichenschändung [P. GEIGER]; ebd. 1093 s. v. Leichenraub [ders.]; ebd. 1099 ff. s. v. Leichenteile [ders.]). Zur Leichenstückelung auch R. MEYER-ORLAC, Mensch und Tod: Archäologischer Befund – Grenzen der Interpretation (Hohenschäftlarn 1982) 155 ff.

49 z. B. DRIEHAUS (Anm. 25) 31 f.; 37; H. ZÜRN, Hallstattforschungen in Nordwürttemberg. Die Grabhügel von Asperg (Kr. Ludwigsburg), Hirschlanden (Kr. Leonberg) und Mühlacker (Kr. Vaihingen). Veröff. Staatl. Amt Denkmalpfl. Stuttgart A 16 (Stuttgart 1970) 16; WEHRBERGER (Anm. 5) 111 f. m. Anm. 57; K. SPINDLER, Die frühen Kelten (Stuttgart 1983) 200: „Die Gier nach Gold durchbrach alle Tabus und fetzte auch die letzten Hemmungen hinweg, sich der Düsternis und Unheimlichkeit dieser Orte zu nähern. Das Motiv war immer das gleiche: sich möglichst rasch und ohne viel Aufwand zu bereichern.“ – Der Prähistoriker ist freilich sehr stark auf diejenigen Objekte fixiert, die er bei einer Bestattung vorfindet oder die er aufgrund von Patinaspuren an den Knochen als dem Grab entnommen erschließen kann. Es wäre jedoch auch durchaus denkbar, daß Raubeingriffe auf Gegenstände aus vergänglichem Material ausgerichtet waren (z. B. kostbare Gewänder, Gegenstände aus Holz, „Standesabzeichen“, Luxusgüter etc.), die sich auch in ungestörten Gräbern nicht erhalten haben. Wie stellt sich in einem solchen Falle der archäologische Befund dar und wie wird er gedeutet?

50 Das Urteil von MEYER-ORLAC (Anm. 48) 156, wonach Grabberaubung aus materiellen Gründen nur eine „Modemeinung“ darstelle, dürfte entschieden zu hart ausgefallen sein.

51 HÄNSEL/KALICZ (Anm. 22) 52: „Die Annahme, die den Gräbern entnommenen Gegenstände habe der Tote nur eine gewisse Zeit behalten dürfen, nämlich solange seine Körperhaftigkeit in concreto gegeben war, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Nach einer Trauer- oder Memorialperiode sind die wertvollen Gegenstände wieder zum Vermögen der Erben, der Familie oder der Gruppe zurückgekommen, sie waren nur temporär der Nutzung der Lebenden entzogen.“ – Die Häufigkeit geplündelter frühbronzezeitlicher Bestattungen führte schon M. PRIMAS zu der Überlegung, ob die Eingriffe in die Gräber nicht von der Gemeinschaft geduldet wurden, also rituell bedingt waren (M. PRIMAS, 58. Ber. RGK 1977, 106 f.). – Hierzu jetzt K. F. RITTERSHOFER, Grabraub in der Bronzezeit. 68. Ber. RGK 1987, 5–23. – Frühbronzezeitliche Gräberfelder sollten auf die Frage hin untersucht werden, ob die Grabberaubungen nicht in einem Zuge nach dem Abzug oder dem Untergang der dort bestattenden Bevölkerung durch Ortsfremde erfolgten, ob hier also

Nekropolen wenig wahrscheinlich, denn bei einer solchen Interpretation wären starke Plünderungen zu erwarten. Zudem sprechen Eingriffe, die zu einem Zeitpunkt stattfanden, als der Verwesungsprozeß des Leichnams noch nicht abgeschlossen war – wie z. B. in Grab 607 von Dittigheim⁵² –, gegen diese Annahme, denn eine etwaige „Schamfrist“ für die Angehörigen wäre in solchen Fällen noch nicht abgelaufen gewesen. Das Ziel, einen Wiedergänger unschädlich zu machen, ist prinzipiell niemals mit Sicherheit auszuschließen, doch muß man sich hierbei fragen, warum gerade reich ausgestattete Tote so häufig keine Ruhe gefunden haben sollen und deshalb eine nachträgliche Öffnung des Grabes erforderlich wurde. Ferner könnte man bei der Motivation auch an die Gewinnung von „Reliquien“ im weitesten Sinne denken. Der Interpretationsmöglichkeiten gibt es sicherlich noch viele wie z. B. den Kampf des Grabräubers mit dem als lebend gedachten Leichnam um die Beigaben im Sinne einer „Mut- bzw. Bewährungsprobe“⁵³, möglicherweise im Rahmen von irgendwie gearteten Initiationsriten, denn hierbei läge sicherlich auch das Schwergewicht der Beraubung auf reichen Bestattungen⁵⁴. Die Suche nach den Gründen für eine Plünderung ist jedoch ohne Kenntnis des geistigen Hintergrundes äußerst problematisch, zumal die Motivation gewiß von Fall zu Fall unterschiedlich sein konnte. Den genauen Beraubungszeitpunkt zu erfassen, ist dem Archäologen höchst selten vergönnt. In wenigen Fällen zeigen im Verband verlagerte Körperteile an, daß der Eingriff zu einem Termin erfolgte, als der Verwesungsprozeß des Leichnams noch nicht vollständig abgeschlossen war, zwischen Grablege und Beraubung also nur wenige Jahre oder gar Monate vergangen waren⁵⁵. In der Zentralkammer des Magdalenenbergs bei Villingen wurden Teile von Holzspaten entdeckt, die angeblich mindestens 47 Jahre nach der Errichtung der Kammer hergestellt worden sind und die den Grabräubern zugewiesen werden⁵⁶; die Kammerkonstruktion müßte demnach rund ein halbes Jahrhundert intakt gewesen sein, denn die Beraubung erfolgte offensichtlich innerhalb eines Hohlraums. Teilweise kann durch jüngere Gräber, die ein älteres, beraubtes überlagern und selbst ungestört sind, zumindest ein Terminus ante quem für die Plünderung erschlossen werden⁵⁷, doch ist in manchen Fällen nur eine grobe oder gar keine zeitliche

nachbelegungszeitliche Raubeingriffe vorliegen. Hierzu jetzt grundlegend J. W. NEUGEBAUER, Die Nekropole F von Gemeinlebrn, Niederösterreich. Untersuchungen zu den Bestattungssitten und zum Grabraub in der ausgehenden Frühbronzezeit in Niederösterreich südlich der Donau zwischen Enns und Wienerwald. Röm.-Germ. Forsch. 49 (Mainz 1991) bes. 112 ff.

52 Vgl. Anm. 55.

53 H. BECK, Haugbrot im Altnordischen. In: JANKUHN u. a. (Anm. 25) 211–228; bes. 217 ff.; ebd. 219: „In der literarischen Perspektive ist aber der Schatzerwerb nur die Folge eines Unternehmens, das ideell begründet ist durch den Versuch, sich in außergewöhnlicher Situation zu bewähren“; BERG u. a. (Anm. 19) 113. – Zur Interpretation auch MEYER-ORLAC (Anm. 48) 156 ff.

54 BECK (Anm. 53) 219.

55 Neben Grab 607 von Dittigheim sind hallstattzeitliche Beraubungen von Toten im Sehnenverband bei folgenden Gräbern in Süddeutschland nachgewiesen: Herbtingen-Hundersingen „Talhau“ Hügel 4 Zentralgrab, Stuttgart-Weilimdorf „Gschnaidt“ Hügel 1 und Illschwang-Götzendorf „Seebühl“ Bestattung 3. – Aus Österreich ist mir die Beraubung eines Leichnams im Sehnenverband im Zentralgrab des Hügels II von Mitterkirchen (Oberösterreich) bekannt geworden (M. PERTLWIESER in: Prunkwagen und Hügelgrab. Kultur der frühen Eisenzeit von Hallstatt bis Mitterkirchen. Kat. Oberösterr. Landesmus. N.F. 13 [Ausstellungskat. Linz 1987] 58; ders., Antike Welt 18, 1987, 48). – Ein frühzeitig erfolgter Grabraub kann sich jedoch auch negativ für den Archäologen auswirken, da nämlich Verlagerungen von Skeletteilen in diesem Falle als Indiz für eine Plünderung praktisch entfallen. Vgl. hierzu Asperg „Grafenbühl“ Nebengrab 1 (ZÜRN [Anm. 49] 40 f. m. Abb. 10). Der Ausgräber H. ZÜRN erschließt hier eine Beraubung aus den spärlichen Funden, deren fragmentarischem Zustand und ihrer ungewöhnlichen Lage am Skelett.

56 E. HOLLSTEIN, Trierer Zeitschr. 36, 1973, 54 f.; ders., Die Jahrringe vom Magdalenenberg. Dendrochronologische Datierung des hallstattzeitlichen Fürstengrabes bei Villingen im Schwarzwald (Villingen 1974) 29 f.; ders. in: K. SPINDLER, Der Magdalenenberg bei Villingen. Ein Fürstengrabhügel des 6. vorchristlichen Jahrhunderts. Führer arch. Denkmäler Bad.-Württ. 5 (Stuttgart/Aalen 1976) 110; SPINDLER (Anm. 49) 197 f. – Die Erwähnung eines zweiten Raubeingriffes in der Mitte des 4. Jhs. v. Chr. ist im Augenblick noch nicht näher zu beurteilen.

57 z. B. Engstingen-Kleinengstingen Fundkomplex 1.

Einordnung der Beraubung möglich⁵⁸. Ein Großteil der antiken Raubeingriffe dürfte freilich zu einer Zeit erfolgt sein, als die Grabkammern noch intakt waren. Dies trifft insbesondere auf Prunkgräber mit ihren großen Hügeln zu, denn nach dem Versturz des Grabraums wäre der Arbeitsaufwand für eine Plünderung ungleich größer gewesen. Konnte man bei intakter Kammer nämlich einen engen Kriechstollen – wie etwa am „Hohmichele“ – auf das Grab vorantreiben und sich in der Kammer selbst dann frei bewegen, so wäre zur Beraubung eines verstürzten Grabraums ein riesiger Raubtrichter notwendig gewesen, um sämtliche Beigaben erreichen zu können, die überdies in einem solchen Falle in keinem besonders erfreulichen Zustand mehr gewesen wären⁵⁹; ein Eingriff hätte zudem nicht in aller Heimlichkeit durchgeführt werden können, wie dies für die Mehrzahl der beraubten hallstattzeitlichen Gräber wohl vorauszusetzen ist.

Die Frage nach der Herkunft der Räuber läßt sich nur schwer beantworten. Da zumeist Zentralgräber unter Hügeln von Plünderungen betroffen waren, bedurfte es keiner detaillierten Kenntnisse über die Position des zu beraubenden Grabes⁶⁰. Freilich werden die Plünderer kaum ohne Wissen um Grabinhalt und Zustand des Grabraums ans Werk gegangen sein. In einigen Fällen – vor allem in reichen Frauengräbern – zielte der Raubschacht nämlich direkt auf den Oberkörperbereich des Toten, wo die Pretiosen lagen, während die Beine in ungestörter Position verblieben⁶¹; hierdurch wird Kenntnis des Grabinhaltes und selbstverständlich auch Kenntnis der Ausrichtung der Bestattung nahegelegt.

58 So war der Oberkörperbereich des Skelettes aus Grab 9 (Zentralgrab) des Hügels im Wald „Kälbling“ von Steinheim/Murr-Höffigheim völlig zerstört. Auf dem Hügel stand eine 200jährige Eiche, die eine neuzeitliche Raubgrabung ausschloß. Der von oben her in den Hügel vorangetriebene Raubschacht reichte jedoch noch 1,8 m tiefer als die Grabsohle, weshalb eine antike Beraubung eher zweifelhaft erscheint. – Auch der Zeitpunkt des Raubeingriffes im Zentralgrab des „Kleinaspergle“ auf Markung Asperg ist unklar. Wenn der Ausgräber O. FRAAS vermerkt, daß er „lauter lose nachbröckelnde Erde vermischt mit Resten vermoderter Pflanzen, Hölzer, Knochen u. Scherben, Schnecken-schalen, Mäusereste“ und daneben zerstückelte Menschen- und Pferdeknochen im Zentralgrab angetroffen habe (W. KIMMIG, Das Kleinaspergle. Forsch. u. Ber. Vor- u. Frühgesch. Bad.-Württ. 30 [Stuttgart 1988] 294 Dokument 12), dann spricht dies ebenso wie das vollständige Fehlen von Funden gegen eine antike Beraubung, denn bei zeitgenössischen Raubeingriffen in Prunkgräbern verblieben fast immer größere Fragmente des Totenzubehörs und der Grabausstattung in der Kammer. Der gotische Krug mit der Aufschrift „Kleinaspergle“ muß freilich nach Meinung von KIMMIG aus dem Komplex ausgeschieden werden (ebd. 79), gibt also keinen Hinweis auf die Datierung der Graböffnung. Theoretisch besteht die Möglichkeit, daß das Grab antik geplündert wurde und in späterer Zeit abermals geöffnet wurde, doch läßt sich dies aus der vorliegenden Dokumentation weder belegen noch widerlegen.

59 Vielleicht ist ein schnell erfolgter Einbruch der Holzgrabkammer – verursacht durch die gewaltige Steinabdeckung – auch der Grund dafür, daß das Prunkgrab von Eberdingen-Hochdorf einer Beraubung entging (J. BIEL, *Germania* 60, 1982, 66 f.; ders., *Der Keltenfürst von Hochdorf* [Stuttgart 1985] 33 f. m. Abb. 21; ders. in: *Der Keltenfürst von Hochdorf. Methoden und Ergebnisse der Landesarchäologie* [Ausstellungskat. Stuttgart 1985] 79 f. m. Abb. 79; 80). – Wenn man den Steinmantel tatsächlich als Maßnahme zum Schutz gegen Grabräuber, als „Tresor“ (J. BIEL), zu deuten hat – und es spricht eigentlich alles für diese These –, so bedeutet dies, daß die Bestattenden eine zeitgenössische Plünderung befürchteten, was wiederum wohl negative Erfahrungen in dieser Hinsicht voraussetzt. – Vgl. hierzu auch den Steinsatz um das Zentralgrab des Magdalenenbergs auf Markung Villingen, der die Beraubung nicht verhindern konnte (K. SPINDLER, *Magdalenenberg VI* [Villingen 1980] 152 f. m. Beil. 1).

60 S. SCHIEK schloß aus der Tatsache, daß Zentralgräber im Gegensatz zu reichen Nebenkammern (Hohmichele Grab VI, Kleinaspergle Nebengrab) häufig geplündert worden sind, das Bestreben der Bestattenden, Nachbarbestattungen in älteren Hügeln vor Plünderern möglicherweise zu „verstecken“ (S. SCHIEK in: BITTEL u. a. [Anm. 6] 127 f.). Er stuft damit die Grabräuber als Ortsfremde ein. In einem ganz ähnlichen Sinne hat sich SCHIEK bereits in seiner Dissertation geäußert (S. SCHIEK, *Fürstengräber der jüngeren Hallstatt-Kultur in Südwestdeutschland* [ungedr. Diss. Tübingen 1956] 74 ff. [122 ff.]). – Vgl. hierzu auch A. GÖTZE, *Scheingräber. Prähist. Zeitschr.* 34/35, 1. H. 1949/50, 219–225.

61 Freilich können auch Fälle angeführt werden, in denen der Oberkörperbereich verwühlt war, die an den Beinen getragenen Ringe jedoch – aus welchen Gründen auch immer – im Grab verblieben sind, z. B. in Grab 5 von Waiblingen-Hegnach oder in Hügel 1 von Stuttgart-Weilimdorf. Teilberaubung auch in Grab 20 von Oberstreu und in den Gräbern von Waiblingen-Hegnach.

Über die Zahl der Räuber sind nur hypothetische Aussagen möglich. Wird man bei Großgrabhügeln sicherlich mit mehreren Personen zu rechnen haben, so war die Plünderung kleinerer Grabanlagen auf den Talterrassen von Tauber, Altmühl und Naab wohl einer einzigen Person möglich.

Beraubt wurden sowohl Männergräber – häufig solche mit Wagenbeigabe – als auch Frauengräber. Die Raubeingriffe beschränken sich, wie bereits von DRIEHAUS erkannt, vorwiegend auf die späte Hallstattzeit⁶², während aus der Stufe Ha C nur wenige Beispiele namhaft gemacht werden können⁶³. Dies liegt wohl zum einen an der meist recht spärlichen Ausstattung mittelhallstattzeitlicher Bestattungen mit Totenzubehör und der Seltenheit von Wagenräubern in Süddeutschland, zum anderen an der Tatsache, daß eine Beraubung in Brandgräbern, die in Ha C überwiegen, noch schwerer erkennbar ist als in Körpergräbern, weil Verlagerungen von Skeletteilen und durch Bronzeoxyd verfärbte Knochen als Indizien entfallen.

Der Grabraub erweist sich somit als durchaus geläufiges Phänomen im späthallstattzeitlichen Süddeutschland, auch wenn die Zahl der Raubeingriffe offenbar begrenzt bleibt und keineswegs mit den hohen Plünderungsquoten konkurrieren kann, wie sie teilweise von frühmittelalterlichen Reihengräberfeldern bekannt sind. Beraubt wurden tendenziell die reichsten Gräber einer Region, eine Konzentration auf die Prunkgräber im Bereich der „Fürstensitze“ Heuneburg und Hohenasperg ist nicht festzustellen. Die größten Probleme wirft sicherlich die Frage nach der Motivation der Plünderer auf, doch ist eine Antwort hierauf angesichts des fehlenden geistigen Hintergrundes und der Vielzahl von Deutungsmöglichkeiten kaum einmal möglich. Für eine umfassende Interpretation des Phänomens Grabraub ist die Zeit noch nicht reif. Die Analyse hat zunächst – wie es hier versucht wurde – vom einzelnen Befund auszugehen, bevor bei verbesserter Quellenlage weitergehende Fragestellungen angegangen werden können.

Liste beraubter bzw. gestörter Gräber der Hallstattzeit aus Süddeutschland

Albertshofen-Kitzinger Klosterforst, Kr. Kitzingen, „Birkensee“ Hügel 1: P. REINECKE, *Germania* 21, 1937, 163 f.; BENNINGER (Anm. 3) 22 f. Nr. 46; Bayer. Vorgeschbl. 15, 1938, 86.

Albstadt-Truchelfingen, Zollernalbkreis, Hügel 24: P. STREICHER, *Arch. Ausgr. Bad.-Württ.* 1988, 83.

Altheim-Heiligkreuztal, Kr. Biberach, „Hohmichele“ Grab I (Zentralgrab): RIEK/HUNDT (Anm. 23) 42 f.; 50 Abb. 12.

Asperg, Kr. Ludwigsburg, „Kleinaspergle“ Zentralgrab: KIMMIG (Anm. 58) 77 ff.; 294 ff. *Dokumente* 12 und 17.

Asperg, Hügel beim „Kleinaspergle“ Zentralgrab: H. ZÜRN, *Fundber. Schwaben N.F.* 17, 1965, 196 f.

Asperg, „Grafenbühl“ Zentralgrab: ZÜRN (Anm. 49) 15 f.; 11 Abb. 4.

Asperg, „Grafenbühl“ Nebengrab 1: ebd. 40 f. m. Abb. 10.

Bürstadt, Kr. Bergstraße, Hügel VII Bestattung 1: M. RECH/P. PRÜSSING, *Fundber. Hessen* 13, 1973, 107.

Bürstadt, Hügel VII Bestattung 2: ebd.

Dannstadt, Kr. Ludwigshafen, Hügel 131: L. KILIAN, *Mitt. Hist. Ver. Pfalz* 71, 1974, 35 f. m. Abb. 27.

62 In Ha D ist eine zeitliche Konzentration auf eine bestimmte Stufe nicht erkennbar. – H. ZÜRN in: B. CHROPOVSKÝ (Hrsg.), *Symposium zu Problemen der jüngeren Hallstattzeit in Mitteleuropa* (Bratislava 1974) 498 glaubt hingegen eine Tendenz zur verstärkten Beraubung älterer (Prunk-) Gräber (Hohmichele Zentralgrab, Grafenbühl Zentralgrab) feststellen zu können, wohingegen jüngere Bestattungen (Kleinaspergle Nebengrab, Esslingen-Sirnau, Vix) diesem Schicksal entgingen. Dies führt ihn zu dem Schluß, daß der Inhalt dieser jüngeren Gräber bereits relativ kurze Zeit nach der Grablege nicht mehr bekannt gewesen, nach Ha D 3 also ein abrupter Abbruch erfolgt sei. Ebenso ZÜRN (Anm. 49) 128.

63 z. B. Großbeibstadt Nekropole II Grab 2/1980 und Grab 14/1981.

- Dautmergen, Zollernalbkreis, „Heuberg“ Hügel 1 Zentralgrab: H. REIM, Arch. Ausgr. 1976, 19f.; ders., Arch. Ausgr. Bad.-Württ. 1981, 64f. m. Abb. 41.
- Dautmergen, „Heuberg“ Hügel 2 Zentralgrab: H. REIM, Arch. Ausgr. Bad.-Württ. 1983, 80f. m. Abb. 68; ders., Arch. Ausgr. Bad.-Württ. 1984, 61f.
- Deisslingen, Kr. Rottweil, Hügel 5 Grab 2 (Zentralgrab): C. OEFTIGER, Fundber. Bad.-Württ. 9, 1984, 55; 54 Abb. 15; 75.
- Dietfurt, Kr. Neumarkt/Opf., Grab 24: H. P. UENZE, Bayer. Vorgeschbl. 36, 1971, 4f.; 10.
- Ditzingen-Hirschlanden, Kr. Ludwigsburg, Grab 13: ZÜRN (Anm. 49) 65f. m. Abb. 33.
- Ebensfeld-Prächting, Kr. Lichtenfels, Hügel 59: B.-U. ABELS, Arch. Korrbbl. 8, 1978, 203f.
- Engstingen-Kleingstingen, Kr. Reutlingen, Fundkomplex 1: G. MAIER, Fundber. Bad.-Württ. 11, 1986, 214 m. Abb. 5; 226f.
- Frankfurter Stadtwald, Stadt Frankfurt a. M., „Eichlehen“ Hügel 17 Zentralgrab: T. RUPPEL in: Frankfurter Fundchronik der Jahre 1980–1986. Schr. Frankfurter Mus. Vor- u. Frühgesch. 11 (Bonn 1987) 92f.
- Grabenstetten, Kr. Reutlingen: S. KURZ/A. NETH/D. SCHMID, Arch. Ausgr. Bad.-Württ. 1985, 93.
- Großbardorf, Kr. Rhön-Grabfeld, Hügel 1: Bayer. Vorgeschbl. Beih. 2, 1988, 105.
- Groß-Bieberau, Kr. Darmstadt-Dieburg, Hügel 4: Fundber. Hessen 13, 1973, 283.
- Großeibstadt, Kr. Rhön-Grabfeld, Nekropole II Grab 2/1980: L. WAMSER, Frankenland N.F. 33, 1981, 240; 229 Abb. 5; ders., Arch. Jahr Bayern 1980, 100f. m. Abb. 78.
- Großeibstadt, Nekropole II Grab 14/1981: L. WAMSER, Frankenland N.F. 33, 1981, 243; 231 Abb. 7; ders., Arch. Jahr Bayern 1981, 104f. m. Abb. 88.
- Hartheim, Kr. Breisgau-Hochschwarzwald: R. DEHN, Arch. Ausgr. Bad.-Württ. 1987, 81f. m. Abb. 57.
- Herbertingen-Hundersingen, Kr. Sigmaringen, „Gießübel“ Hügel 1 Zentralgrab: S. KURZ, Arch. Ausgr. Bad.-Württ. 1981, 67; W. KIMMIG, Die Heuneburg an der oberen Donau. Führer arch. Denkmäler Bad.-Württ. 1² (Stuttgart 1983) 194.
- Herbertingen-Hundersingen, „Gießübel“ Hügel 2 Zentralgrab: L. SPERBER, Arch. Ausgr. 1979, 40; KIMMIG a.a.O.
- Herbertingen-Hundersingen, „Talhau“ Hügel 4 Zentralgrab: S. SCHIEK, Germania 37, 1959, 128.
- Herbertingen-Hundersingen, „Lehenbühl“ Zentralgrab: S. SCHIEK, Fürstengräber der jüngeren Hallstatt-Kultur in Südwestdeutschland (ungedr. Diss. Tübingen 1956) 42 (68); ders. in: BITTEL u. a. (Anm. 6) 385f.
- Hügelsheim, Kr. Rastatt, „Heiligenbuck“ Zentralgrab: S. SCHIEK, Fundber. Bad.-Württ. 6, 1981, 278f.; E. WAGNER, Hügelgräber und Urnen-Friedhöfe in Baden (Karlsruhe 1885) 29ff.
- Igersheim-Simmringen, Main-Tauber-Kreis: Fundber. Schwaben 22–24, 1914–1916, 12; O. PARET, Fundber. Schwaben N.F. 8, 1935, Anhang I 25 Nr. 30.
- Illschwang-Götzensdorf, Kr. Amberg-Sulzbach, „Seebühl“: A. STROH, Bayer. Vorgeschbl. 21, 1956, 100ff.; ders., Germania 31, 1953, 213ff.
- Immendingen-Mauenheim, Kr. Tuttlingen, Hügel L Grab 2: J. AUFDERMAUER, Ein Grabhügelfeld der Hallstattzeit bei Mauenheim, Ldkr. Donaueschingen. Bad. Fundber. Sonderh. 3 (Freiburg i. Br. 1963) 34 m. Plan 14.
- Kallmünz-Schirndorf, Kr. Regensburg, Hügel 12 Zweitbelegung: STROH (Anm. 33) 56f. m. Abb. 15.
- Kallmünz-Schirndorf, Hügel 19: ebd. 77ff. m. Abb. 21.
- Kallmünz-Schirndorf, Hügel 25: ebd. 96f. m. Abb. 25.
- Kallmünz-Schirndorf, Hügel 38 Zweitbelegung: ebd. 146f. m. Abb. 40.
- Kallmünz-Schirndorf, Hügel 42 Zweitbelegung: ebd. 157f.

- Kallmünz-Schirndorf, Hügel 64 Zweitbelegung: A. STROH, Das hallstattzeitliche Gräberfeld von Schirndorf, Ldkr. Regensburg II. Materialh. Bayer. Vorgesch. A 36 (Kallmünz/Opf. 1988) 47f. m. Abb. 19.
- Kallmünz-Schirndorf, Hügel 73: ebd. 90ff. m. Abb. 34.
- Kallmünz-Schirndorf, Hügel 88: ebd. 130ff. m. Abb. 54.
- Kallmünz-Schirndorf, Hügel 91 Zweitbelegung: ebd. 155ff. m. Abb. 66.
- Kallmünz-Schirndorf, Hügel 99 Zweitbelegung: ebd. 192 m. Abb. 82.
- Mühlacker, Enzkreis, Hügel 2 Grab 1 (Zentralgrab): ZÜRN (Anm. 49) 80. Vgl. hierzu auch Fundstelle A: ebd. 82.
- Mühlacker, Hügel 2 Grab 4: ebd. 81.
- Neckarwestheim, Kr. Heilbronn, Hügel im Wald „Urles“: D. PLANCK, Arch. Ausgr. 1976, 21 f.; ders. Fundber. Bad.-Württ. 8, 1983, 202f.
- Nürtingen, Kr. Esslingen, Wald „Kirchert“ Hügel 18 Grab 2 (Zentralgrab): D. PLANCK, Fundber. Bad.-Württ. 8, 1983, 205ff.
- Nürtingen, Wald „Kirchert“ Hügel 19 Grab 2 (Zentralgrab): ebd. 207.
- Nürtingen, Wald „Kirchert“ Hügel 19 Grab 3: ebd.
- Ober-Olm, Kr. Mainz-Bingen, Hügel im Ober-Olmer Wald Hauptgrab: U. FISCHER, Mainzer Zeitschr. 48/49, 1953/54, 28ff. m. Abb. 3.
- Ober-Olm, Hügel im Ober-Olmer Wald Grab 6: ebd. 31.
- Oberpörling, Kr. Deggendorf: K. SCHMOTZ in: Ausgrabungen und Funde in Altbayern 1985/86 (Ausstellungskat. Straubing 1986) 45ff.; Bayer. Vorgeschbl. Beih. 1, 1987, 116.
- Oberstreu, Kr. Rhön-Grabfeld, Grab 6: Die VORZEITung 12, Ende 1988, 5 Abb. 8 (Hinweis T. VÖLLING, M. A., München).
- Oberstreu, Grab 20: S. GERLACH, Arch. Jahr Bayern 1988, 72f. m. Abb. 43 A.
- Repperndorf/Kaltensondheim, Kr. Kitzingen: L. WAMSER, Frankenland N.F. 33, 1981, 248; ders., Arch. Jahr Bayern 1981, 110f.
- Riedenburg-Untereggensberg, Kr. Kelheim, „Furthwiesen“ Grab 37: F. MAHLER/M. HOPPE, Arch. Korrb. 19, 1989, 345ff.; F. MAHLER, Arch. Jahr Bayern 1988, 69f. m. Abb. 39.
- Riedenheim, Kr. Würzburg, „Fuchsenbühl“ Zentralgrab: L. WAMSER, Frankenland N.F. 33, 1981, 249f.; ders., Frankenland N.F. 30, 1978, 334f.; ders., Frankenland N.F. 32, 1980, 126.
- Steinheim/Murr-Höpfungheim, Kr. Ludwigsburg, Hügel im Wald „Kälbling“ Grab 9 (Zentralgrab): J. BIEL, Fundber. Bad.-Württ. 6, 1981, 142; 150ff. m. Abb. 8; ders., Fundber. Bad.-Württ. 5, 1980, 83.
- Stuttgart-Weilimdorf, „Gschnaidt“ Hügel 1: H. ZÜRN, Fundber. Bad.-Württ. 2, 1975, 100ff. m. Abb. 42. Der Hügel liegt jetzt auf Markung Korntal-Münchingen, Kr. Ludwigsburg.
- Tauberbischofsheim-Dittigheim, Main-Tauber-Kreis, Grab 607: BAITINGER (Anm. 1). 83ff. m. Taf. 22; 23.
- Villingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, „Magdalenenberg“ Grab 1 (Zentralgrab): K. SPINDLER, Magdalenenberg. Der hallstattzeitliche Fürstengrabhügel bei Villingen im Schwarzwald Bd. I (Villingen 1971) 42f.
- Waiblingen-Hegnach, Rems-Murr-Kreis, Nekropole II Grab 5: D. PLANCK, Fundber. Bad.-Württ. 6, 1981, 233f. m. Abb. 8.
- Waiblingen-Hegnach, Grab 7: ebd. 235.
- Waiblingen-Hegnach, Grab 8: ebd. 235.
- Waiblingen-Hegnach, Grab 9: ebd. 235f.
- Waiblingen-Hegnach, Grab 13: ebd. 239f. m. Abb. 11.
- Waiblingen-Hegnach, Grab 14: ebd. 239ff. m. Abb. 12.

Waiblingen-Hegnach, Grab 15: ebd. 241 ff. m. Abb. 13.

Waiblingen-Hegnach, Grab 16 (Zentralgrab): ebd. 243 ff. m. Abb. 15.

Werbach, Main-Tauber-Kreis, Grab 12: WEHRBERGER (Anm. 5) 182 ff. m. Abb. 38.

Anschrift des Verfassers

HOLGER BAITINGER, M. A., Institut für Vor- und Frühgeschichte
Feldmochinger Straße 7
8000 München 50